

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 60.

München, den 7. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Festsetzung der Taxen für den inneren Postverkehr betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, die Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsfreigleiten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Bestimmung der Abgaben für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach der Reichswährung betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1875, die Rückergütung des Vocal-Majauschlags betr. — Bekanntmachung vom 28. November 1875, die Bereinigung der Abtheilung für den Betrieb der Abgaben mit der Betriebsabtheilung der Generaldirection der kaiserlichen Verkehrsanstalten betr. — Ordens-Verleihungen. — Französische Consular-Agentur in Fürth.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Festsetzung der Taxen für den inneren Postverkehr betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, vom 1. Januar 1876 angefangen die Taxen für den inneren Postverkehr mit Rücksicht auf die Einführung der Markwährung festzusetzen, wie folgt:

I. Taxe für Briefe:

a) bis zum Gewichte von 15 Gramm einschließlich:

bei frankirter Absendung	10 Pfennige,
bei unfrankirter Absendung	20 „